

- *Klaus Sorgericht*, Die Erhöhung der Wirksamkeit der staatlichen Leitung - eine Schlüsselfrage der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, *StuR* 1974, S. 1765 - *Rolf Stalng*, Agrarrecht - komplexes Rechtsgebiet, Bemerkungen zu einem Beitrag von Lothar Schramm und Rolf Schüsseler, *StuR* 1976, S. 182 - *Gerhard Stöber*, Grundfragen der erzieherischen Wirksamkeit des sozialistischen Rechts bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der DDR, *StuR* 1969, S. 1437 - *Heinz Such*, Fragen des Neuen der Sozialistischen Rechtsform, *Wirtschaftsrecht* 1976, S. 10 - *A. F. Tscherdanzew*, Das Prinzip der Parteilichkeit in der marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtswissenschaft, *StuR* 1977, S. 168 (Übersetzung aus »*Sowjet skoje gossudastwo i pravo*« 1976, Nr. 9, S. 33) - *Valter Ubricht*, Die Rolle des sozialistischen Staates bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus, *StuR* 1968, S. 1735 - *Ingo Wagner*, Rechtstheoretische Grundfragen des Aufbaus des sozialistischen Rechtssystems, in: *Wissenschaftliche Zeitschrift der Karl-Marx-Universität Leipzig, Ges.- u. sprachwiss. Reihe* 1970, S. 937; *ders.*, Zur Normativität des sozialistischen Rechts, *StuR* 1975, S. 634; *ders.*, Zu den Kriterien des Aufbaus des Systems des sozialistischen Rechts, *StuR* 1976, S. 1052 - *ders./Werner Grah*, Rechtstheoretische Überlegungen zum sozialistischen Rechtssystem, Schriftenreihe: Methodologie der marxistisch-leninistischen Rechtswissenschaft, Leipzig, 1976, Heft 2, S. 42 - *Christan Webrner*, Aufgaben der FDJ zur Erhöhung des Rechtsbewußtseins der Jugendlichen, *NJ* 1974, S. 633 - *A.J. Wyschinski*, Fragen des Rechts und des Staates bei Marx, Sowjetische Beiträge zur Staats- und Rechtstheorie, Berlin (Ost), 1953 - *Albrecht Zorn*, Der Siebenjahresplan der Sowjetzone zur Umwandlung des Rechts, *Jahrbuch für Ostrecht*, Band 1, 1. Halbjahresheft 1960, S. 69.

1. Garantie. Zwischen den Verfassungsaufträgen zur Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Rechtssicherheit in Art. 19 Abs. 1 Satz 2 und zur Garantie der Ausübung der Bürgerrechte in Art. 19 Abs. 1 Satz 1 besteht ein innerer Zusammenhang. Denn die sozialistische Gesetzlichkeit und Rechtssicherheit werden zu den generellen Garantien für die Ausübung der Bürgerrechte gezählt (s. Rz. 25 zu Art. 19).

Die sozialistische Gesetzlichkeit und Rechtssicherheit sollen durch die »Deutsche Demokratische Republik« gewährleistet sein. Die Garantiepflcht trifft alle ihre Organe, d. h. sowohl die zentralen als auch die örtlichen und die von Staatsorganen gebildeten Betriebe und Einrichtungen, insbesondere aber die Gerichte.

2. Begriff der Gesetzlichkeit. Die sozialistische Gesetzlichkeit ist ein Grundbegriff der marxistisch-leninistischen Rechtslehre. Der 1962 erschienene dritte Band von »*Meyers Neues Lexikon*« erläutert den Begriff der Gesetzlichkeit, der in der nicht-marxistisch-leninistischen Rechtslehre kaum gebräuchlich ist, mit der Bindung aller Staatsorgane, gesellschaftlichen Organisationen und Bürger an die Gesetze und anderen Rechtsnormen. Die Gesetzlichkeit diene der Aufrechterhaltung der Macht der herrschenden Klasse und der Durchsetzung ihres Willens. Das Lexikon unterscheidet sodann zwischen der »bürgerlichen« und der »sozialistischen Gesetzlichkeit«. Die bürgerliche Gesetzlichkeit verankere das kapitalistische Privateigentum an den Produktionsmitteln und damit die Ausbeutung der Werktätigen und die politische Macht der Bourgeoisie. Im imperialistischen Stadium des Kapitalismus gebe die monopolkapitalistische Bourgeoisie die Bindung der Staatsorgane an die Gesetze mehr und mehr auf und gehe zur Willkürherrschaft über (Auflösung der bürgerlichen Gesetzlichkeit). Sozialistische Gesetzlichkeit sei dagegen der Ausdruck der Arbeiter-und-Bauern-Macht und habe die strikte Einhaltung der Gesetze und anderen Rechtsnormen durch alle Staatsorgane, gesellschaftliche Organisationen und Bürger zum Inhalt; sie sei eine wichtige Voraussetzung für den Sieg des Sozialismus, da das sozialistische Recht die objektiven Gesetzmäßigkeiten der sozialistischen Entwicklung der Gesellschaft zum Ausdruck bringe.⁵⁶⁵